OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-780349/16/MB

Datum:
Linz, 7. Mai 2025

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Brandstetter über die Beschwerde des A__, vertreten durch B__, wegen Verletzung der Richtlinien für das Einschreiten der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes durch das Erwecken der Voreingenommenheit betreffend des Verstoßes gegen das Führerschein und das Kraftfahrgesetz durch der Landespolizeidirektion Oberösterreich zurechenbare Organe des C__ am 10. November 2024, nach Abhaltung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 24. März 2025

zu Recht:

I. Gemäß § 89 Abs. 4 Sicherheitspolizeigesetz wird festgestellt, dass die Richtlinie für das Einschreiten der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes durch das Handeln der Landespolizeidirektion Oberösterreich zuzurechnenden Organe am 10. November 2024 nicht verletzt wurde.

II. Der Beschwerdeführer wird verpflichtet, dem Bund (Verfahrenspartei: Landespolizeidirektion Oberösterreich) die Kosten des Beschwerdeverfahrens in Höhe von 541,45 Euro (Vorlageaufwand: 1x 57,40 Euro; Schriftsatzaufwand: 368,80 Euro; Verhandlungsaufwand: 115,25 Euro [461:4 = 115,25 Euro]) binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.

1. Mit Schreiben vom 14. November 2024 stellte der Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) den Antrag das Landesverwaltungsgericht möge nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung gem. § 89 Abs. 4 SPG über die Beschwerde wegen der Verletzung der Richtlinien-Verordnung durch die Landespolizeidirektion Oberösterreich (in der Folge: belangte Behörde) in der Sache erkennen und die vorgebrachten Richtlinienverletzungen feststellen. Gleichzeitig beantragt der Bf den Ersatz der Kosten.

Der Bf führt dazu im Wort wie folgt begründend aus:
„Am 10.11.2024 nach 16.00 Uhr wurde der Beschwerdeführer (nachfolgend kurz Bf) in D__ in Bahnhofsnähe einer Verkehrskontrolle unterzogen. Er hatte den PKW mit dem Kennzeichen aaa Opel Viva gelenkt. Beteiligt waren drei Polizisten mit den Dienstnr bbb, ccc sowie ddd. Nach Übergabe des Führerscheins behauptete der Leiter der Amtshandlung, der Führerschein sei entzogen, der Bf habe gerade ein Fahrzeug trotz entzogener Lenkberechtigung gelenkt. Ein Alkovortest ergab 0,00 Promille.

Der Bf schilderte den Polizisten, dass ihm der Führerschein vor ca 14 Tagen von der BH Braunau wieder ausgefolgt wurde, nachdem er alle begleitenden Maßnahmen erfüllt habe. Der Polizist erkundigte sich beim Journaldienst der BH Gmunden, dort wurde die von ihm im Führerscheinregister vorgefundene Auskunft bestätigt, dass der Führerschein entzogen sei. Das Ersuchen des Bf, der Polizist möge doch bei der BH Braunau nachfragen, wurde von diesem zurückgewiesen, für ihn sei die BH Gmunden zuständig. Er glaube der Bf lüge ihn an, denn wenn er den FS schon wieder erhalten hätte müsste ein neues Ausstellungsdatum oben stehen. Er glaube dass er bei der Verkehrskontrolle, die Anlass für die Entziehung war, den Führerschein nicht dabei gehabt habe, und diesen trotz der Entziehung noch nicht abgegeben habe. Eine Abnahmebestätigung gem § 39 Abs 1 letzter Satz FSG wurde dem BF nicht ausgefolgt.

Der Polizist nahm selbst den Autoschlüssel vom Zündschloss, da der Bf zwischenzeitlich aus dem Auto ausgestiegen war. Am Schlüsselbund hing nicht nur der Schlüssel für das Auto das er gerade gelenkt hatte, sondern ein weiterer Schlüssel für den Ford Fiesta, den der BF auf Wechselkennzeichen unterhält. Außerdem durchsuchten die Polizisten das Fahrzeug, räumten das Handschuhfach aus und ließen die Sachen heraußen (in der Fahrgastraum des PKW) liegen. Sie durchsuchten die Taschen, die im Fahrerraum waren, und sahen sich im hinteren Fahrgastraum um. Dem BF wurde die Weiterfahrt untersagt.
Beweis: PV

2. Dem Bf war die Lenkberechtigung wohl mit Bescheid der BH Braunau vom 10.09.2024 entzogen worden. Nachdem er sämtliche Auflagen erfüllt hatte, wurde ihm der Führerschein am 23.10.2024 wieder ausgefolgt. Der Polizist glaubte dem BF das nicht, sondern er glaube dass der BF bei der Verkehrskontrolle, die Anlass für die Entziehung

war, den Führerschein nicht dabei gehabt habe, und diesen trotz der Entziehung noch nicht abgegeben habe.

Das Vorgehen der Kontrollbeamten der PI D__ verletzte den Bf in mehreren Rechten:
durch Maßnahmen der behördlichen Befehls- und Zwangsgewalt

1. Rechtswidrige Abnahme des Führerscheindokuments
2. Verweigerung der Ausfolgung einer Abnahmebestätigung
3. Abnahme der Fahrzeugschlüssel für das gelenkte Fahrzeug sowie einen weitern PKW
4. Rechtswidrige Durchsuchung des Pkw

Durch die Unterstellung, der BF behaupte wahrheitswidrig, der Führerschein sei ihm von der Behörde nach Absolvierung aller Maßnahmen schon wieder ausgefolgt worden, in Wahrheit habe er das Führerscheindokument noch gar nicht abgegeben, wurde das Gebot der Unvereingenommenheit gem § 5 Abs 1 RLV verletzt.

Der BF stellt daher den Antrag auf Feststellung, dass er durch das Verhalten der Polizisten bei der Verkehrskontrolle am 10.11.2024 ca nach 16:00 Uhr in D__ dadurch in seinen Rechten verletzt wurde, dass
ihm der Führerschein abgenommen wurde,
keine Abnahmebestätigung ausgestellt und ausgefolgt wurde,
die Fahrzeugschlüssel für das gelenkte Fahrzeug sowie einen weitern PKW von der Polizei sichergestellt wurde und
sein Pkw durchsucht wurde.
Weiter wurde er durch die Unterstellung, er habe seinen Führerschein trotz Entziehung noch nicht abgeben, wenn er diesen von der Behörde wieder ausgefolgt erhalten hätte, hätte dieser ein neues Datum aufgewiesen, im Recht auf unvoreingenomme Erfüllung der Aufgabe der Exekutive verletzt.
Die belangte Behörde ist schuldig, dem Beschwerdeführer die Verfahrenskosten zu ersetzen."

2. Mit Schreiben vom 20. Jänner 2025 erstattete die belangte Behörde eine Gegenschrift und beantragt die kostenpflichtige Abweisung der Richtlinienbeschwerde.

Begründend führt die belangte Behörde im Wort wie folgt aus:
„Am 10.11.2024 nachmittags wurden von der Polizeistreife (Insp. E__, Asp. F__ und Asp. G__) mit dem Rufnamen ‚Bad Ischl 2' mobile Verkehrskontrollen im Bahnhofsbereich D__ durchgeführt. Gegen 16:10 Uhr wurde Asp. F__ auf das KFZ mit dem KZ: aaa aufmerksam, dessen Lenker während der Fahrt mit einem Mobiltelefon hantierte. Es folgte eine Anhaltung des Fahrzeuglenkers zu einer Lenker- und Fahrzeugkontrolle. Von H__ wurde betreffend der festgestellten Verwaltungsübertretung nach § 102 Abs. 3 KFG vor Ort eine Organstrafverfügung beglichen. Im Zuge dieser Amtshandlung wurde von Herrn I__ zum Nachweis seiner Lenkberechtigung ein Führerschein mit der Nr. eee ausgefolgt. Eine am Ort der Amtshandlung durchgeführte Abfrage im Führerscheinregister ergab, dass die Lenkberechtigung für die Klasse B mit dem Status entzogen aufschien. Mit diesem Umstand konfrontiert äußerte Herr J__ sinngemäß, dass ihm die Lenkberechtigung aufgrund eines vorangegangenen Suchtmittelkonsums entzogen worden wäre. Allerdings sei ihm der Führerschein vor zwei Wochen vom Amtsarzt wieder ausgefolgt worden.

Daraufhin wurde von Asp. F__ mit dem Journaldienst der Bezirkshauptmannschaft Gmunden telefonisch Kontakt aufgenommen und nach Schilderung des Sachverhaltes um eine Entscheidung ersucht, ob eine Abnahme des Führerscheines durchgeführt werden soll oder nicht. Es folgte die Anordnung durch den diensthabenden Journaldienst der BH Gmunden, dass der Führerschein abzunehmen ist, wenn der Status im FSR - ENTZOGEN - lautet. Die Abnahme des Führerscheines erfolgte am 10.11.2024 um16:15 Uhr, allerdings ohne Aushändigung einer Abnahmebestätigung. Der weitere Verlauf der Amtshandlung ist der von der Bezirkshauptmannschaft Gmunden erstatteten Gegenschrift zu den Beschwerden wegen Ausübung unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt nach Art. 130 Abs. 1 Z 2 B-VG zu entnehmen.
Der Beschwerdeführer erachtet das Gebot der Unvoreingenommenheit nach § 5 Abs. 1 RLV als verletzt, da ihm vom einschreitenden Beamten wahrheitswidrig unterstellt worden wäre, das Führerscheindokument nur deshalb zu besitzen, weil er das Dokument nicht bei der Behörde abgegeben hätte. Der einschreitende Beamte hätte behauptet, dass die Lenkberechtigung als entzogen aufscheine. Den Angaben des Beschwerdeführers folgend, habe er auf diesen Vorhalt erwidert den Führerschein vor ca. 14 Tagen von der BH Braunau, nach Absolvierung der begleitenden Maßnahmen, wieder ausgefolgt bekommen zu haben. Der Beamte hätte sich dann zwar beim Journaldienst der BH Gmunden erkundigt, aber - trotz seines Ersuchens – nicht bei der für ihn zuständigen BH Braunau. Der Beamte hätte das Ersuchen mit der Begründung zurückgewiesen, dass für ihn die BH Gmunden Ansprechpartner sei. Darüber hinaus hätte ihm der Beamten vorgehalten zu lügen. Wenn seine Angaben über die angebliche Wiederausfolgung der Wahrheit entsprechend würden, müsste am Dokument ein neues Ausstellungsdatum stehen. Es scheine vielmehr so zu sein, dass bei der Verkehrskontrolle, welche Anlass für die Entziehung der Lenkberechtigung gewesen sei, der Führerschein nicht abgenommen werden konnte und in der Folge das Dokument trotz Entziehung durch die Behörde nicht von ihm abgegeben wurde.

In der am 11.11.2024 von Asp. F__ verfassten VStV Anzeige wurde unter Angaben der Person vermerkt: ‚Ich musste den Führerschein aufgrund von Suchtmittelgenuss, genauer gesagt, weil ich Cannabis geraucht habe, abgeben. Ich habe € 3000,- Strafe bezahlt und es war mir eine Lehre. Vor zwei Wochen habe ich den Führerschein vom Amtsarzt wieder bekommen. Ich möchte eure Dienstnummer haben. Ich werde meinen Anwalt verständigen. Ich lüge euch nicht an.‘

Asp. F__ brachte vor, dass im Zuge der Lenker- und Fahrzeugkontrolle der vom Beschwerdeführer ausgehändigte Scheckkarten-Führerschein im Führerscheinregister (FSR) überprüft worden sei. Bei der Abfrage hätte sich herausgestellt, dass die Lenkberechtigung der Klasse B mit dem Status ENTZOGEN aufschien. Als der Beschwerdeführer damit konfrontiert wurde das KFZ ohne gültige Lenkberechtigung gelenkt zu haben, hätte dieser vorgebracht, das Dokument etwa zwei Wochen zuvor nach einem Entzug wegen Suchtmittelkonsum vom Amtsarzt wieder bekommen zu haben. Herr K__ habe den Standpunkt vertreten im Besitz einer gültigen Lenkberechtigung zu sein. Im Fall eines Entzugs der Lenkberechtigung werde von der Behörde auch das Dokument eingezogen, sodass dieses während des Entzuges üblicherweise nicht vorgewiesen/ verwendet werden kann. Da Herr K__ trotz der, laut FSR-Auskunft, entzogenen Lenkberechtigung das Dokument bei der Kontrolle vorwies und zudem erläutert hätte, den Führerschein vom Amtsarzt wieder bekommen zu haben, sei mit dem

Journaldienst der BH Gmunden Kontakt aufgenommen worden. Seines Wissens sei es nicht üblich, dass ein Amtsarzt den Führerschein wieder ausfolgt. Herr K__ sei tatsächlich darauf angesprochen worden, ob das Dokument möglicherweise nicht bei der Behörde abgegeben worden war. Dazu habe er ihn gefragt, warum er den Führerschein noch habe, ob er ihn vielleicht nicht abgeben habe. Das Gebot der Unvoreingenommenheit sei dabei nicht verletzt worden, es sei eine Frage gestellt worden und hätten sachliche Gründe vorgelegen, die auf einen widerrechtlichen Besitz des Dokuments hindeuteten.

II. Rechtsgrundlagen

Gemäß § 31 Abs. 1 SPG hat der Bundesminister für Inneres zur Sicherstellung wirkungsvollen einheitlichen Vorgehens und zur Minderung der Gefahr eines Konfliktes mit Betroffenen durch Verordnung Richtlinien für das Einschreiten der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes zu erlassen.

Gemäß § 31 Abs. 2 Z 5 SPG ist in diesen Richtlinien zur näheren Ausführung gesetzlicher Anordnungen insbesondere vorzusehen, dass die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes beim Eingriff in Rechte von Menschen auf die Erkennbarkeit ihrer Unvoreingenommenheit Bedacht zu nehmen haben, sodass ihr Einschreiten von den Betroffenen insbesondere nicht als Diskriminierung auf Grund ihres Geschlechtes, ihrer Rasse oder Hautfarbe, ihrer nationalen oder ethnischen Herkunft, ihres religiösen Bekenntnisses oder ihrer politischen Auffassung empfunden wird.

In der Verordnung des Bundesministers für Inneres, mit der Richtlinien für das Einschreiben der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes erlassen werden (Richtlinien-Verordnung - RLV) StF: BGBl. Nr. 266/1993 wurde in § 5 RLV die Achtung der Menschenwürde geregelt.

Gemäß § 5 Abs. 1 RLV haben die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes bei der Erfüllung ihrer Aufgaben alles zu unterlassen, das geeignet ist, den Eindruck von Voreingenommenheit zu erwecken oder als Diskriminierung auf Grund des Geschlechtes, der Rasse oder Hautfarbe, der nationalen oder ethnischen Herkunft, des religiösen Bekenntnisses, der politischen Auffassung oder der sexuellen Orientierung empfunden zu werden.

III. Rechtliche Würdigung

Nach § 5 Abs. 1 RLV ist jeder ‚betroffen', der zum Adressaten einer Amtshandlung wird. Herr K__ war unstrittig Adressat der geführten Amtshandlung, konkret der Lenker- und Fahrzeugkontrolle.

Weiters zielt § 5 Abs. 1 RLV darauf ab, dass die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes bei ihrer Aufgabenerfüllung alles zu unterlassen haben, das geeignet ist, den Eindruck von Voreingenommenheit zu erwecken [...]. Gemäß der höchstgerichtlichen Rechtsprechung kommt es nach dieser Bestimmung darauf an, ob der Beamte Handlungen gesetzt hat, die objektiv auf Voreingenommenheit hinweisen. Ob der Beamte tatsächlich voreingenommen war, ist nicht maßgeblich (vgl. VwGH 27.02.2018, Ra 2017/01/0401). Bei der Frage, ob beim Einschreiten des Beamten Richtlinien verletzt wurden, kommt es nicht auf den

subjektiven Eindruck des von der Amtshandlung Betroffenen, sondern auf das objektive Erscheinungsbild an (vgl. VwGH 24.08.2004, 2004/01/0147). In der erhobenen Beschwerde wird dem Beamten vorgeworfen dem Beschwerdeführer unterstellt zu haben wahrheitswidrig behauptet zu haben, der Führerschein sei ihm von der Behörde nach Absolvierung aller Maßnahmen schon wieder ausgefolgt worden; in Wahrheit habe er das Führerscheindokument noch gar nicht abgegeben.
Es ist unbestritten, dass Herr K__ am 10.11.2024 um 16:10 Uhr das KFZ mit dem Kennzeichen aaa gelenkt hat und am Bahnhofsgelände in D__ zu einer Lenker- und Fahrzeugkontrolle gemäß § 97 Abs. 5 StVO angehalten wurde. Die Anhaltung erfolgte, da der Lenker des angeführten KFZ mit einem Mobiltelefon während der Fahrt hantierte. Diese Verwaltungsübertretung nach § 102 Abs. 3 KFG wurde von Herrn J__ eingestanden und im Wege der Bezahlung einer Organstrafverfügung beglichen. Im Rahmen dieser Verkehrskontrolle händigte Herr K__ dem Beamten den Führerschein mit der Nr. eee aus. Durch den Beamten wurde vor Ort eine Überprüfung des Dokumentes, mittels FSR-Abfrage vorgenommen und festgestellt, dass die Lenkberechtigung mit dem Status entzogen aufschien. Als Herr J__ mit diesem Umstand und damit dem Verdacht konfrontiert wurde, dass das KFZ trotz entzogener Lenkberechtigung gelenkt wurde, entgegnete er den Führerschein etwa 14 Tage zuvor wieder ausgefolgt bekommen zu haben. Der Beamte beschrieb sowohl in der VStV Anzeige vom 11.11.2024 als auch in seiner ausführlichen Stellungnahme vom 04.12.2024, dass Herr K__ vorbrachte den Führerschein wegen Suchtmittelgenusses ‚abgegeben" zu haben, diesen aber vor zwei Wochen ‚vom Amtsarzt wieder bekommen' zu haben. Da eine Wiedererteilung der Lenkberechtigung wie auch Wiederausfolgung des Führerscheines durch die jeweils zuständige Behörde erfolgt und nicht durch den Amtsarzt und zudem im Führerscheinregister ein aufrechter Entzug der Lenkberechtigung vermerkt war, standen für den Beamten nachvollziehbare Umstände im Raum, welche auf eine Missachtung der Verpflichtung nach § 29 Abs. 3 FSG schließen ließen. An dieser Stelle sei ergänzt, dass selbst wenn Herr K__ vor Ort vorgebracht hätte, den Führerschein ‚von der Behörde nach Absolvierung aller Maßnahmen' wieder ausgefolgt bekommen zu haben, dennoch die Glaubhaftmachung des Besitzes der Lenkberechtigung nicht gelungen wäre. Das Organ der Straßenaufsicht darf bzw. muss auf die Eintragungen im FSR vertrauen und erfolgte gegenständlich zusätzlich eine Kontaktaufnahme mit dem Behördenjournal. Es ist daher nachvollziehbar, wenn vom Beamten - wie er selbst einräumt - hinterfragt wird, ob es nicht möglich sein kann, dass der Führerschein trotz Entziehung der Lenkberechtigung nicht unverzüglich abgeliefert wurde. Es handelt sich hierbei um legitime Fragen im Rahmen der Lenker- und Fahrzeugkontrolle bzw. um ‚Ermittlungsschritte' zur Klärung einer im Raum stehenden Verwaltungsübertretung. Es kann aus ho. Sicht nicht davon ausgegangen werden, dass die vom Beschwerdeführer als Unterstellung einer Lüge empfundenen Fragen des Beamten, den Eindruck von Voreingenommenheit in objektiv nachvollziehbarer Form erwecken."

II.

1. Das Landesverwaltungsgericht erhob Beweis durch die Einsichtnahme in den vorgelegten Akt, die eingebrachten Schriftsätze und Abhaltung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung unter Ladung der handelnden Organe und des Bf selbst.

2. Aufgrund der sich so darstellenden Beweislage, der Aussagen der Zeugen F__ und E__ und der Angaben des Bf in der öffentlichen mündlichen Verhandlung am 24. März 2025 ist nachfolgender S a c h v e r h a l t festzustellen:

Am 10. November 2024 wurde der Bf in D__ einer Verkehrskontrolle unterzogen. Nach einer vor Ort durchgeführten Nachschau im Führerscheinregister war dem Bf die Lenkberechtigung als entzogen erkennbar. Dass es eine weitere – umfangreichere – Datenmaske gibt, woraus die Beamten vor Ort ersehen hätten können, dass die Entzugsdauer gg eine Annahme der „Nicht-Abgabe" spricht und diese vor Ort und auch dem erkennenden Gericht im Zuge der ömV verschwiegen wurden bzw. dem erkennenden Gericht vom Vertreter der belangten Behörde bewusst eine abweichende Datenmaske vorgezeigt wurde, vermag vom erkennenden Gericht nicht als lebensnahe nachvollzogen werden. Das Führerscheindokument führte der Bf am 10. November 2024 mit sich. Die einschreitenden Organe riefen beim Journaldienst der örtlich zuständigen Bezirkshauptmannschaft (L__) an, wobei der Eintrag bestätigt wurde und auch, dass das Führerscheindokument abzunehmen sei. Das Führerscheindokument wurde dem Bf aufgrund des aktuellen Eintrags im Führerscheinregister abgenommen. Dem Bf wurde im Zuge der Amtshandlung eine Verdachtslage seitens der Beamten mitgeteilt; nämlich, dass die einschreitenden Beamten glaubten, dass er den Führerschein bei der Führerscheinabnahme nicht körperlich dabeigehabt hat und in der Folge nicht abgegeben habe. Insofern wurde dem Bf seitens der Beamten vorgehalten, dass er nicht die Wahrheit bezüglich seines Führerscheins sagt. Weder der Bf noch die einschreitenden Beamten bestätigten die Ausführungen des Bf in der Beschwerde, dass der Bf der „Lüge" mit dieser Wortwahl bezichtigt wurde. Nach lebensnaher Betrachtung der getätigten Ausführungen des Bf („…So genau an den Wortlaut kann ich mich nicht mehr erinnern…") und der Zeugen („…Nein, das haben wir nicht. …"; Zeuge F__; „…Er kann sich nicht erinnern, dass sein Kollege Insp. F__ dem Beschwerdeführer der Lüge bezichtigt hat…", Zeuge E__) ist davon auszugehen, dass die oben erwähnte Prämisse dem Bf mitgeteilt wurde und er sohin mit dem divergierenden Erklärungswert seiner Ausführungen mit der Prämisse konfrontiert wurde.

III.

1. Funktionell zuständig sind in Bezug auf sämtliche der in Art. 130 Abs. 1 B-VG geregelten Beschwerdetypen – und damit auch für auf § 89 SPG gestützte Richtlinienbeschwerden – nach der Generalklausel des Art. 131 Abs. 1 B-VG grundsätzlich die Verwaltungsgerichte der Länder.

2. Gemäß § 2 VwGVG iVm SPG iVm § 3 VwGVG ist das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich durch Einzelrichter zur Entscheidung zuständig.

3. Gemäß § 5 Abs. 1 RLV haben die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes bei der Erfüllung ihrer Aufgaben alles zu unterlassen, das geeignet ist, den Eindruck von Voreingenommenheit zu erwecken.

4. Gemäß § 89 Abs. 4 SPG hat jeder, dem gemäß § 89 Abs. 2 SPG mitgeteilt wurde, dass die Verletzung einer Richtlinie nicht festgestellt worden sei, das Recht, binnen 14 Tagen die Entscheidung des Landesverwaltungsgerichts zu verlangen, in dessen Sprengel das Organ eingeschritten ist; dasselbe gilt, wenn eine solche Mitteilung (Abs. 2) nicht binnen drei Monaten nach Einbringung der Aufsichtsbeschwerde ergeht. Das Landesverwaltungsgericht hat festzustellen, ob eine Richtlinie verletzt worden ist.

5. Einleitend ist festzuhalten, dass die Beschwerde des Bf rechtzeitig iSd § 89 Abs. 4 SPG eingebracht wurde.

6. Im Hinblick auf die M__ ist zunächst zu erkennen, dass diese keine subjektiven Rechte des Bf begründet (*Hauer/Keplinger*, SPG[4] § 89 Anm. A.1.).

7. Im Hinblick auf die vom Bf vorgebrachte Verletzung des § 5 RLV ist festzuhalten, dass die Artikulierung und Nachverfolgung eines (Anfangs)Verdachtes in der Sache nicht mit der Voreingenommenheit iSd RLV einhergeht. Weiter ist vor diesem Hintergrund zu erkennen, dass die M__ nicht die Modalitäten der Ausübung von in Eingriffsnormen eingeräumten Befugnissen regelt (s dazu ausführlich VwGH vom 24.8.2004, GZ 2003/01/0041).

Sohin gilt es zu erkennen, dass die einschreitenden Beamten dem von ihnen dem Bf gegenüber artikuliertem Verdacht nachgegangen sind und Ermittlungen angestellt haben. Sie haben bei der für sie zuständigen Behörde nach Abruf der auf ihren mobilen Geräten vorhandenen Datenbank, nachgefragt und die Auskunft erhalten, dass der Bf keinen Führerschein hat, der Datenbankeintrag zutrifft und das Dokument abzunehmen ist. Dass die einschreitenden Beamten nach Abfrage der offiziellen Abfragemaske und weiterer Erhebung bei der für sie zuständigen Fachbehörde den Anregungen des Bf auf Nachfrage bei der BH Braunau – welche den Ausführungen des Bf nach den Entzugsakt geführt habe – verzichtet haben, schadet insofern nicht. Die einschreitenden Beamten sind den für sie effizient und ausreichend vorhandenen Beweisen nachgegangen und haben die von ihnen artikulierte Prämisse ermittelt. Dass das Ergebnis hier von den Beamten bereits vorweggenommen wurde oder ein anderes Ergebnis kategorisch ausgeschlossen wurde, kann entsprechend dem festgestellten Sachverhalt nicht angenommen werden. Weiter ergibt sich, dass eine weitergehende Ermittlungspflicht (zu Ende gedacht etwa bundesländer- oder staatsgrenzenüberschreitend - weltweit) einerseits als faktisch schwer durchführbar und andererseits als rechtlich nicht relevant erkannt werden. Das Erfordernis des § 5 RLV sieht in Zusammenschau mit dessen Stoßrichtungen (Menschenwürde, […] Eindruck der

Voreingenommenheit […] s § 5 Abs. 1 RLV) lediglich eine Vorgabe für die Objektivität der zu führenden Amtshandlung vor, die Modalitäten werden gerade nicht bestimmt (s dazu VwGH vom 24.8.2004, GZ 2003/01/0041).

Darüber hinaus wurden von den einschreitenden Organen auch keine Handlungen gesetzt, die eine Voreingenommenheit hinsichtlich der Person des Bf, seines Geschlechtes, der Rasse, Hautfarbe, der nationalen oder ethnischen Herkunft, des religiösen Bekenntnisses, der politischen Auffassung oder der sexuellen Orientierung begründen könnten. Die Wahrnehmungen des Bf erklären sich für das Landesverwaltungsgericht – nach Abhaltung der ömV – vielmehr aus den unterschiedlichen Persönlichkeits- und Kommunikationstypen, die in der verfahrensgegenständlichen Situation miteinander zu tun gehabt haben.
8.1. Gemäß § 35 Abs 1 VwGVG hat die obsiegende Partei Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen durch die unterlegene Partei. Wenn der Beschwerde stattgegeben wird, ist der Bf die obsiegende Partei. Wenn die Beschwerde zurückgewiesen oder abgewiesen wird oder vom Bf vor der Entscheidung durch das Verwaltungsgericht zurückgezogen wird, dann ist die Behörde die obsiegende und der Bf die unterlegene Partei. Nach § 35 Abs 6 VwGVG sind die §§ 52 bis 54 VwGG auf den Anspruch auf Aufwandersatz gemäß Abs 1 sinngemäß anzuwenden.

Gemäß § 1 VwG-Aufwandersatzverordnung wird die Höhe der im Verfahren vor den Verwaltungsgerichten über Beschwerden wegen Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt gemäß Art 130 Abs 1 Z 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes – B-VG, BGBl. Nr. 1/1930, und Beschwerden wegen Rechtswidrigkeit eines Verhaltens einer Behörde in Vollziehung der Gesetze gemäß Art 130 Abs 2 Z 1 B-VG als Aufwandersatz zu leistenden Pauschalbeträge wird wie folgt festgesetzt:

„1. Ersatz des Schriftsatzaufwands des Beschwerdeführers als obsiegende Partei ..... 737,60 Euro
2. Ersatz des Verhandlungsaufwands des Beschwerdeführers als obsiegende Partei ..... 922,00 Euro
3. Ersatz des Vorlageaufwands der belangten Behörde als obsiegende Partei ... 57,40 Euro
4. Ersatz des Schriftsatzaufwands der belangten Behörde als obsiegende Partei ..... 368,80 Euro
5. Ersatz des Verhandlungsaufwands der belangten Behörde als obsiegende Partei ..... 461,00 Euro
6. Ersatz des Aufwands, der für den Beschwerdeführer mit dem Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens verbunden war (Schriftsatzaufwand) ..... 553,20 Euro
7. Ersatz des Aufwands, der für die belangte Behörde mit dem Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens verbunden war (Schriftsatzaufwand) ..... 276,60 Euro"

Entsprechend der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs gebührt der belangte Behörde nur der einfache Vorlageaufwand, wenn nur ein Verwaltungsakt vorgelegt wurde, auch wenn darin mehrere Verwaltungsakte enthalten sind. Wenn die belangte Behörde in ihrer Gegenschrift auf alle bekämpften Verwaltungsakte

entsprechend Bezug nimmt, ist ihr der mehrfache Schriftsatzaufwand zuzusprechen. Gleiches galt vormals für den mehrfachen Ersatz des Verhandlungsaufwandes (vgl zB VwGH 09.09.2003, 2002/01/0360; 23.01.2013, 2011/21/0125).

Nunmehr (vgl zB VwGH 19.09.2024, Ra 2024/01/0092) führt der Verwaltungsgerichtshof aus, dass nur der einfache Verhandlungsaufwand gebührt: Im Einzelnen führte der Verwaltungsgerichtshof aus, dass nach der – zum Kostenersatz nach § 35 VwGVG ergangenen – Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs ein Anspruch auf mehrfachen Schriftsatzaufwand besteht, wenn sich eine Maßnahmenbeschwerde gegen mehrere Verwaltungsakte richtet. Hiebei kommt es für den Ersatzanspruch des Bf darauf an, wie viele Verwaltungsakte er mit einer Maßnahmenbeschwerde erfolgreich angefochten hat. Bei der Ermittlung der Anzahl der Verwaltungsakte kann allerdings nicht allein darauf abgestellt werden, wie die zugrundeliegende Beschwerde strukturiert ist und wie viele Einzelakte sie im Rahmen des bekämpften Amtshandelns zu erkennen vermeint. Wesentlich sind vielmehr die behördlichen Feststellungen über das angefochtene Verwaltungsgeschehen, anhand derer zu beurteilen ist, wie viele sachlich und zeitlich trenn- und unterscheidbare Akte, die einer isolierten Betrachtung zugänglich sind, vorliegen, wobei für diese Beurteilung auch der jeweils verfolgte Zweck der Amtshandlung(en) und die in Frage kommenden Rechtsverletzungen eine Rolle spielen. Diese Grundsätze für die Beurteilung des Anspruchs auf Schriftsatzaufwand gelten nicht nur für den obsiegenden Bf, sondern auch für die bB im Falle deren Obsiegens (vgl zum Ganzen etwa VwGH 06.06.2024, Ra 2024/01/0171, mwN). Hingegen kommt es nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs für die Zuerkennung des Verhandlungsaufwandes auf die Anzahl der bekämpften Verwaltungsakte nicht an (vgl VwGH 16.03.2016, Ra 2015/05/0090). Ebenso wenig kommt es im Übrigen auf die Dauer der Verhandlung und die Anzahl der Verhandlungstermine an (vgl VwGH 04.12.2020, Ra 2019/01/0163, Rn. 21, mwN). In einem Fall, in dem über eine Maßnahmenbeschwerde eine mündliche Verhandlung (an zwei Verhandlungsterminen) durchgeführt wurde, steht somit nur der einfache Verhandlungsaufwand zu.

8.2. Im konkreten Fall hat die belangte Behörde den Verwaltungsakt vorgelegt (Vorlageaufwand: 1x 57,40 Euro) und in ihrer Gegenschrift auf die/den Beschwerdepunkt/e Bezug genommen (Schriftsatzaufwand: 1 x 368,80 Euro). Es wurde eine mündliche Verhandlung durchgeführt die mit dem Verfahren LVwG-680068 verbunden wurde, wobei der Bf nach Eröffnung der Verhandlung einen Beschwerdepunkt zurückzog. Aufgrund der dargestellten Judikatur ist der Verhandlungsaufwand jedoch ohnehin lediglich einmal vorzuschreiben, weshalb sich im konkreten Fall für die Verfahren LVwG-680068 und LVwG-780349 ein Verhandlungsaufwand je Beschwerdepunkt von 115,25 Euro (= 461 Euro: 4) ergibt.

8.3. Daher war diesbezüglich spruchgemäß zu entscheiden.

IV.

Die ordentliche Revision ist zulässig, da – soweit ersichtlich – keine höchstgerichtliche Rechtsprechung zu der Frage des Kostenersatzes nach der jüngsten Rsp des Verwaltungsgerichtshofes vorhanden ist Der Verwaltungsgerichtshof führte in seiner bisherigen Rechtsprechung (vgl VwGH 09.09.2003, 2002/01/0360; 25.05.2016, Ra 2016/11/0042, 25.06.2020, Ra 2020/14/0178 mwN) mehrmals aus, dass bei Obsiegen in mehreren Beschwerdepunkte auch der mehrfache Verhandlungsaufwand gebührt. Jüngst führte der Verwaltungsgerichtshof aber aus, dass auch bei einem Obsiegen in mehreren Beschwerdepunkten davon unabhängig nur der einfache Verhandlungsaufwand zusteht (vgl jüngst VwGH 19.09.2024, Ra 2024/01/0092). Insofern scheinen divergierende Rechtsansichten vorzuliegen und keine Judikatur zu divergierendem teilweisem Obsiegen vorhanden zu sein.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Brandstetter